

# Richtlinien der Stadt Freising zur Förderung des Sportwesens

---

## **1. Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen der Sportförderung werden Investitionen (z.B. Baumaßnahmen) und Ausgaben für Grundsanierungen und Modernisierungsmaßnahmen gefördert.

Aufwendungen für Grundsanierung und Modernisierungsmaßnahmen liegen insbesondere dann vor, wenn eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung erzielt wird.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Freisinger Sportvereine.

## **3. Förderungsvoraussetzungen**

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Soll vor der Bewilligung der Fördermittel mit der Durchführung begonnen werden, so steht ein vorzeitiger Baubeginn der späteren Förderung nicht entgegen, wenn die Stadt Freising – Stadtkämmerei – schriftlich zugestimmt hat.

Die Anträge sind schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Finanzierungspläne, Kostenvoranschläge usw.) über den Stadtverband für Sport einzureichen.

## **4. Art und Umfang der Förderung**

Die Fördermittel werden als Zuschüsse und zinslose Darlehen ausgereicht.

Es werden je Förderart 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten als Zuschuß und Darlehen gewährt.

Eigenleistungen für geleistete Arbeitsstunden werden, getrennt nach Hilfs- und Facharbeiter als förderfähig anerkannt. Bei den Stundensätzen orientiert sich die Stadt Freising an den Sätzen des BLSV.

Für Darlehen gilt eine Mindesthöhe von 500,00 € (Bagatellgrenze). Die Laufzeit der Darlehen beträgt längstens 20 Jahre.

Nicht gefördert werden insbesondere die Kosten für den Unterhalt und Betrieb sowie Aufwendungen für Sportgaststätten.

## **5. Auszahlung**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Belege.

Bei Bauvorhaben können die Beträge nach Baufortschritt und Kostenanfall in angemessenen Raten ausbezahlt werden.

## **6. Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Freising. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.